Arbeitsunfähigkeit und Entgeltfortzahlung

Mitteilungspflicht:

Grundsätzlich ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rechtzeitig der unmittelbare **Arbeitsbereich** und die **Personalabteilung** per E-Mail unter personal@jh-essen.de von der Arbeitsunfähigkeit in Kenntnis zu setzen.

- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Offenen Ganztags** gilt, sich bei der jeweiligen **Fachberatung** rechtzeitig arbeitsunfähig zu melden

Wichtig: Nach der Gesundung bitte auch **wieder gesund melden**!

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU):

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als **drei** Tage, ist spätestens am 4. Kalendertag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Personalabteilung vorzulegen. In den ersten 3 Tagen muss die Krankmeldung täglich, per E-Mail, erfolgen.

Wichtig: Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss im **Original** bei der Personalabteilung eingereicht werden. Zudem muss unbedingt darauf geachtete werden, dass auch die jeweilige Krankenkasse die entsprechende Ausfertigung erhält.

Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines erkrankten Kindes:

Im Falle einer Erkrankung des Kindes, ist dem Arbeitgeber ab dem 1. Tag eine Kinder-AU vorzulegen.

Wichtig: Die Original Kinder-AU muss an die Krankenkasse geschickt werden und nur eine **Kopie** an die Personalabteilung.

Entgeltfortzahlung:

Der Anspruch entsteht nach **vierwöchiger ununterbrochener Dauer** des Arbeitsverhältnisses (§ 3 Abs. 3 EFZG). Arbeitnehmer/innen mit kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses haben im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber ihrem Arbeitgeber. Ein **Anspruch** auf Entgeltfortzahlung besteht jedoch in diesem Zeitrahmen **gegenüber der Krankenkasse** bei der der/die Beschäftigte Mitglied ist. Die Arbeitsunfähigkeit ist in diesem 4-Wochen-Zeitrahmen sowohl dem Arbeitgeber wie auch der eigenen Krankenkasse mitzuteilen. Zudem ist der Krankenkasse Bescheid zu geben, dass das Arbeitsverhältnis noch keine 4 Wochen besteht.

Besteht eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit **länger als 6 Wochen**, zahlt die Krankenkasse **Krankengeld**.